OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652956/14/MS

Datum:
Linz, 19. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des G W, vertreten durch Rechtsanwälte K, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 29. September 2023, GZ: BHUUVerk-2023-331430/3-TG, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. September 2023, GZ: BHUUVerk-2023-331430/3-TG, wurde Herr G W (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgefordert, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Begründend verweist die belangte Behörde auf den Vorfall vom 26. September 2023 in Bad Leonfelden, Hauptstraße, wo der Beschwerdeführer vor dem dortigen Lokal parkte, seine Frau aussteigen ließ, selber im Fahrzeug verblieb, etwas im Kalender eintragen wollte, das Fahrzeug nicht ausgeschalten hatte und nach seinen Angaben wohl unabsichtlich auf das Gaspedal getreten hatte, worauf das Fahrzeug mit großer Beschleunigung vorwärts in einen Gastgarten fuhr, wobei mehrere Personen teils schwer verletzt wurden.
Daraus leitete die belangte Behörde begründete Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B ab.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 3. Oktober 2023 zugestellt wurde, richtet sich die mit E-Mail vom 10. Oktober 2023 rechtzeitige Beschwerde und führte der Beschwerdeführer dort wie folgt aus:
„A) Nach telefonischer Rücksprache erhebe ich Beschwerde gegen den Bescheid der BH Urfahr Umgebung.
Gemäß dem Gutachten des ÖAMTC ist bei eingelegtem Fahrbereichsschalter ‚P' Parken auszuschließen, dass sich das Fahrzeug bei Betätigen des Fahrpedals in Bewegung setzt.
Beiliegend übergebe ich das gegenständliche Gutachten des ÖAMTC von Hr. C P vom O4.1O.2O23.
Siehe Datei: ‚Gutachten des ÖAMTC' von Hr. C P.
Den Knopf ‚P' habe ich unmittelbar nach dem Aussteigen meiner Frau gedrückt. Der Nissan durfte sich nicht in Bewegung setzen. Da er sich trotzdem in Bewegung setzten, ist von einem elektronischen Defekt auszugehen.
Solche defekte gab es auch schon bei meinem vorhergehenden Nissan Qashqai.
2 Beifügungen:
a) Gutachten des ÖAMTC vom 4.1O.2O23
b) Bescheid
B) Das Gutachten des ÖAMTZ ergibt einen anderen Gesichtspunkt:
Hinsichtlich der Vorladung zum Amtsarzt möchte ich darum bitten:
a) Termin für die Untersuchung mitteilen oder Mitteilung
b) zur Aufhebung der Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung bekannt geben."

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2023 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass von einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens, welches zur Wahrung des Parteiengehörs und Abgabe einer Stellungnahme übermittelt wurde. Von dieser Möglichkeit hat der Beschwerdeführer Gebrauch gemacht.

Der Amtssachverständige für Verkehrstechnik gab nach Durchführung eines Ortsaugenschein in einer Nissan-Werkstätte und Besichtigung bzw. Beprobung eines baugleichen Fahrzeuges in Beantwortung der an ihn gestellten Fragen in Bezug auf die Funktionsweise von Parkknopf und E-Pedal folgendes Gutachten ab:
„1) Funktionsweise des Parkknopfes in gedrückter Stellung:
Der Parkknopf verursacht bei Betätigung, dass der Antriebsstrang durch eine mechanische Sperre gesperrt ist (mittels Formschluss - Stift in Verzahnung) und die Stromzufuhr der Antriebsmotoren wird bei Betätigung des P Knopfes unterbrochen (kein Vortrieb möglich).

2) Ist es technisch möglich, dass der Parkknopf während laufendem Betrieb (laufender Motor) gedrückt wird?
Der Parkknopf kann die in Antwort 1 beschriebene Funktion nur im Stillstand (keine Bewegung des Fahrzeuges bzw. der Motoren) oder nur bei ganz langsamen Rollen durchführen. In diesem Falle (langsames Rollen) würde die Betätigung des Parkknopfes zu einer recht abrupten Abbremsung führen.
Sollte sich der Wagen in voller Fahrt befinden, so würde eine Sicherheitsvorrichtung dafür sorgen, dass bei Betätigung des Parkknopfes die in Antwort 1 beschriebene Funktion nicht durchgeführt wird.

3) Ist es technisch möglich, dass das Fahrzeug mit gedrücktem Parkknopf aufgrund des Drückens des Gaspedals losfährt?
Nein. Aufgrund der in Antwort 1 beschriebenen technischen Gegebenheiten ist dies nicht möglich. Sollte der Parkknopf nicht ausrechend fest gedrückt werden, oder gar nicht gedrückt werden, so kann es vorkommen, dass die vorher gewählte Fahrbereichsschalterstellung noch aktiv ist (z.B. ‚D' = Drive). Der jeweils gewählte Modus wird jedoch immer groß am Display hinter dem Lenkrad angezeigt.

4) Funktion der Funktion ‚E-Pedal'

Das e-Pedal im neuen Nissan Leaf ist auch unter dem Namen ‚One-Pedal-Driving' bekannt - gemeint ist damit das Fahren mit nur einem Pedal. Das e-Pedal kann als Fahrer per Knopfdruck aktiviert werden. Man braucht zum Fahren dann nur noch das Gaspedal. Das Bremspedal bleibt aktiv, kommt aber nur für Gefahrenbremsungen zum Einsatz.

Funktionsweise:
Beschleunigen - Pedal nach unten drücken
abbremsen oder anhalten - weniger Druck auf Pedal ausüben
Mit gleichbleibender Geschwindigkeit fahren - Pedal in einer mittleren Stellung halten

Die Technologie basiert auf Rekuperation, also auf der Energierückgewinnung bei Elektromotoren. Wenn ein Elektroauto wie der Nissan Leaf abbremst, wirken Räder und Motor wie ein Generator, der Strom in die Akkus einspeist. Wie viel Strom dieser Generator erzeugt, kann dabei genau gesteuert werden. Je weniger Druck auf das Pedal ausgeübt wird, desto stärker wirkt der Generator. Das Auto wird dann bis zum Stillstand abgebremst.

5) Ist es technisch möglich, dass die Funktion ‚E-Pedal' gleichzeitig mit gedrücktem Parkknopf aktiviert ist?
Ja, das ist möglich. Es gelten dabei jedoch die gleichen Gegebenheiten als, wenn die Funktion ‚E-Pedal' inaktiv wäre. Sprich: Antwort 1;
Die Funktion ‚E-Pedal' wirkt nur während der Fahrt.

5a) Wenn 5 ja: Ist es technisch möglich, dass bei gedrücktem Parkknopf und aktivierter ‚E-Pedal-Funktion' durch Drücken des Gaspedals der PKW anfährt?
Nein. Das ist aufgrund der in Antwort 1 angeführten technischen Gegebenheiten nicht möglich.

6) Muss bei laufendem Motor und gedrücktem Parkknopf und aktivierter Funktion ‚E-Pedal' das Bremspedal betätigt bleiben, damit das Fahrzeug am Parkplatz stehen bleibt?
Nein. Aufgrund der technischen Gegebenheiten lt. Anwort 1 und Antwort 4 bleibt das Auto in dieser Konstellation bei normalen Betriebsbedingungen in jedem Fall stehen.

Eigene Fragen:
7) Funktion der elektronischen Feststellbremse und Kombination mit Parkknopf
Die Feststellbremse lässt sich über einen elektronischen Hebelschalter in der Mittelkonsole anziehen und lösen. Sie wird auf die Bremsscheiben der Hinterräder und kann unabhängig von der Fahrbereichsschalterstellung angezogen, oder gelöst werden. Eine Automatische Betätigung der Feststellbremse gibt es beim Nissan Leaf nicht – sie muss immer Manuell angezogen und gelöst werden.
Sollte nun die Feststellbremse angezogen werden und trotzdem am Fahrbereichsschalter die Fahrstellung ‚D', oder ‚R' eingelegt sein, so kann zwar Antriebsleistung auf die Antriebsräder gebracht werden (ersichtlich da sich das Fahrzeug dann vorspannt – siehe Video), jedoch kann sich das Fahrzeug nicht in Bewegung setzen.

Sollten nun der Parkknopf und die Feststellbremse gleichzeitig betätigt sein, so ist ein Wegfahren des Fahrzeuges in jedem Fall ausgeschlossen aufgrund Antwort 1 und dem Blockieren der Hinterräder.

8) Welche Fahr- bzw. Bedienfehler müssten gemacht werden, damit eine derartige Situation wie im gegenständlichen Fall entsteht?
Nach dem Einparken, welches mit der Fahrstellung D (Drive), oder R (Retour) durchgeführt wird, muss man wieder auf Park stellen, damit das Fahrzeug stehen bleibt. Sollte die Funktion ‚E-Pedal' nicht aktiv sein, so rollt der Wagen von alleine nach vorne (ähnlich wie bei Autos mit Verbrennungsmotoren mit Automatikgetrieben), oder hinten (Abhängig davon, ob D/R eingelegt ist), wenn man vergisst den Parkknopf zu drücken, und die Bremse nicht betätigt ist. Um daraufhin das Fahrzeug erneut zum Stillstand zu bringen müsste man lediglich die Fußbremse betätigen. Sollte man nun durch jedoch die unbekannte Situation des ungewollten Rollens auch noch überfordert sein, so könnte Ausversehen das Gaspedal anstatt des Bremspedals erwischen. Dann würde das Fahrzeug mit großer Beschleunigung vorwärts fahren. Aber selbst in diesem Zustand würde ein durchschnittlicher Lenker sehr schnell reagieren können und den Fuß auf das richtige Pedal (Bremspedal) setzen und hätte somit sofort den Wagen abbremsen können.

9) Im Einspruch gegen den Bescheid wird angegeben, dass bei eingelegter Fahrbereichsschalterstellung ‚P', auszuschließen ist, dass sich das Fahrzeug bei Betätigen des Fahrpedals in Bewegung setzt. Ausgenommen davon könnte ein technisches Gebrechen, oder eine Fehlfunktion sein. Würde sich eine solche Fehlfunktion in irgendeiner Art und Weise nachweisen lassen?

Am 14.11.2023 wurde ein vergleichbarer Nissan Leaf bei einem großen Nissan-Händler/Werkstatt überprüft. Dort war auch Vertriebs- und Werkstattpersonal vorort. Es wurde ausgesagt, dass bei einem Nissan Leaf in dieser einen Werkstatt noch nie ein derartiger Mangel vorlag, auch wäre dies allgemein sehr unüblich, dass derartige Gebrechen entstehen, und dann auch noch solche fatalen Folgen davontragen.

Sollte eben genau ein solcher Mangel vorliegen, so würde sich das über den Fehlerspeicher des Fahrzeuges auslesen lassen. Eine derartige Bestätigung (Fehlerspeicherausleseprotokoll kann man Ausdrucken) liegt dem Akt nicht bei. Weiters hätte dieser Mangel, falls das Auto weiterverwendet wird, repariert werden müssen – was man dann auch mittels Reparaturbestätigung / Rechnung widerlegen kann.
Ebenso müsste laut Aussage des Autohauses bei Auftreten eines Defektes eine Warnmeldung am Tacho auftreten.

Da das gegenständliche Fahrzeug bereits abgemeldet ist, war eine Vorladung zur besonderen Überprüfung gem. § 56 KFG 1967 leider nicht möglich. Bei der § 56 Überprüfung hätte das Fahrzeug auch auf eventuell vorhandene (oder eben nicht vorhandene) Schäden überprüft werden können, bzw. der Fehlerspeicher des Fahrzeuges ausgelesen werden können."

Ergänzend wurde vom Beschwerdeführer eine fachärztliche Stellungnahme, aus der ersichtlich ist, dass der Beschwerdeführer an einer bipolaren Störung - in Remission - leidet und medikamentös behandelt wird, sowie eine Verständigung der Staatsanwaltschaft Linz an den Beschwerdeführer vom Rücktritt von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages, vorgelegt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da keine der Parteien eine solche beantragt hatte.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am Vormittag des 26. September 2023 den Pkw Nissan Leaf (E-Auto) mit dem Kennzeichen X. Im Fahrzeug befand sich auch dessen Frau.
Kurz vor 11.02 Uhr parkte der Beschwerdeführer das Auto vor dem Lokal „P-C-B“ in Bad Leonfelden, Hauptplatz, auf dem dortigen Parkplatz quer zur Fahrbahn ein, ließ seine Frau aussteigen und blieb selbst auf dem Fahrersitz im Auto zurück. Der Beschwerdeführer schaltet den Pkw nicht ab, sondern blieb im eingeschalteten Pkw, wartend auf seine Frau, sitzen und wollte etwas in seinen Kalender eintragen. Der Pkw fuhr während dieses Ansinnens los und in einen dort befindlichen Gastgarten, wobei ein Unfall mit Personenschaden die Folge war, und danach gegen die Mauer.

Der Beschwerdeführer konnte sich diesen Vorfall nicht erklären, er vermutete, dass er unabsichtlich das Gaspedal betätigt hatte.

Mit dem mit Beschwerde bekämpften Bescheid wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, da aufgrund des Unfallherganges begründete Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kfz bestünden.

Der Beschwerdeführer informierte die belangte Behörde, dass ihm ein Gutachten vorliege, dass er keinen Fehler gemacht habe, sondern habe es sich um ein technisches Gebrechen gehandelt, wodurch der Vorwurf, er habe den Unfall durch Betätigen des Gaspedals verursacht, nicht richtig sei, das Fahrzeug sei auf Parken gestellt gewesen und dürfe in diesem Fall das Betätigen des Gaspedals keinen Einfluss haben.
Aus dem vom Beschwerdeführer angeführten Gutachten geht hervor, dass, sofern sich beim Fahrzeug der Schalthebel oder der Fahrbereichsschalter in Stellung „P“ (Parken) befindet, es auszuschließen ist, dass sich das Fahrzeug bei Betätigung des Fahrpedals in Bewegung setzt, ausgenommen bei einem technischen Gebrechen bzw. einer Fehlfunktion.

In der Beschuldigteneinvernahme gab der Beschwerdeführer an, er habe das Fahrzeug nicht ausgeschaltet und sei so, wie er in den Parkplatz hineingefahren ist, stehen geblieben, so wie wenn er vor einer Kreuzung stehen bleiben muss. Er glaube, er habe den Parkknopf gedrückt.
Er habe das „E-Pedal“ immer aktiviert, da er dadurch viel effizienter fahre. Er wisse, dass dann der Pkw durch Betätigen des Gaspedals einfach losfährt, es sei ja so gewesen, wie wenn er auf eine Kreuzung zufahre, anhalte und dann weiterfahre.

Beim Beschwerdeführer liegt eine bipolare Störung - in Remission - vor und wird der Beschwerdeführer diesbezüglich medikamentös behandelt.

Dass der Beschwerdeführer unter einer bipolaren Störung - in Remission - leidet und deswegen medikamentös behandelt wird, ergibt sich aus der vom Beschwerdeführer vorgelegten fachärztlichen Stellungnahme.

Dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug vor dem verfahrensauslösenden Unfall gelenkt hat, dieses am Parkplatz abgestellt, aber nicht ausgeschaltet hatte, das Fahrzeug dann nach einigen Minuten mit größerer Geschwindigkeit nach vorne in einen Gastgarten fuhr, wobei mehrere Personen verletzt wurden und schlussendlich mit einer Mauer kollidierte, ergibt sich aus der vorliegenden Aktenlage, insbesondere dem Bericht der Polizei und den Angaben des Beschwerdeführers in der polizeilichen Einvernahme und werden diese Sachverhaltselemente auch in der Beschwerde und den nachfolgenden Stellungnahmen nicht in Abrede gestellt.

Dass der Beschwerdeführer nicht mit Sicherheit angeben kann, ob er den Parkknopf gedrückt hatte, ergibt sich aus dessen polizeilicher Einvernahme.

Hinsichtlich der Ursachen, warum das abgestellte und nicht ausgeschaltete Fahrzeug nach vorne in den Gastgarten fuhr, gibt der Beschwerdeführer gestützt auf eine „Gutachten“ des ÖAMTC an, es habe sich um ein technisches Gebrechen an diesem Fahrzeug gehandelt, da, auch wenn er unabsichtlich das Gaspedal betätigt habe, das Fahrzeug bei gedrücktem Parkknopf nicht hätte vorwärts fahren dürfen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer in der polizeilichen Einvernahme angegeben hatte, er glaube, dass er den Parkknopf gedrückt habe. Daraus ergibt sich, dass der Beschwerdeführer diesen Umstand nicht mit Sicherheit angeben kann.
Der Beschwerdeführer war sich jedoch sicher, dass er die Funktion „E-Pedal“ aktiviert gehabt habe, weil er diese Funktion immer verwende, er beschrieb, dass er auf dem Parkplatz mit der gleichen Einstellung gestanden habe, als wenn er bei einer Kreuzung stehen bleiben müsse und später wieder weiterfahre.

Aus dem vom Landesverwaltungsgericht eingeholten verkehrstechnischen Gutachten ergibt sich, dass es nicht möglich ist, dass das ggst. Fahrzeug mit gedrückter Parktaste sich vorwärtsbewegt, wenn das Gaspedal gedrückt wird. Gleiches gilt auch wenn Parkknopf und die Funktion „E-Pedal“ aktiviert ist.
Aus der Stellungnahme des ÖAMTC und dem Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen ergibt sich somit, dass unter der Voraussetzung, dass kein technischer Fehler beim Fahrzeug vorliegt und ein Fahrfehler auszuschließen ist, das Betätigen des Gaspedals bei gedrücktem Parkknopf nicht das

Vorwärtsschießen des Fahrzeuges bewirken kann, unabhängig, ob nun die Funktion „E-Pedal“ aktiviert ist oder nicht.
Gegenständlich konnte der Beschwerdeführer, wie oben angeführt, aber nicht mit Sicherheit angeben, ob er den Parkknopf gedrückt gehabt hatte oder nicht, sodass somit auch ein Fahr- oder Bedienfehler vorliegen könnte.
Ebenso möglich wäre ein technischer Defekt, auch wenn ein Defekt dieser Art bisher der Werkstätte, in der der Sachverständige bei einem baugleichen Fahrzeug derselben Marke seine Feststellungen machte, nicht bekannt ist.
Die Klärung der Frage, ob jetzt tatsächlich ein technischer Defekt am gelenkten E-Auto zur fraglichen Zeit vorgelegen hat oder ein Fahr- oder Bedienfehler zum Unfall geführt hatte, ist unter Berücksichtigung der nunmehr bekannt gewordenen bipolaren Störung (in Remission), an der der Beschwerdeführer leidet, nicht erforderlich (s. dazu III.).
Damit war dem Beweisantrag des Beschwerdeführers beim ggst. Fahrzeug die Fehlermeldung auslesen zu lassen nicht mehr nachzukommen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 13 Abs. 1 FSG-GV gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

Ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung – im Falle einer Rechtsmittelentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts – (nach wie vor) begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der

Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Dabei geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in der Richtung bestehen, welche die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (siehe zum Beispiel VwGH vom 18. Oktober 2017, Ra 2017/11/0232; VwGH vom 15. Oktober 2015, Ra 2015/11/0080; VwGH vom 18. März 2015, Ra 2015/11/0016 alle mwN).

Grundsätzlich ist festzustellen, dass Zweifel an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht bloß mit dem Alter des Betreffenden begründet werden können (siehe VwGH vom 02. März 2010, 2006/11/0125 – sowie die zuvor zur gleichgelagerten Rechtslage nach § 75 Abs. 2 KFG ergangene Judikatur des VwGH vom 21. Jänner 1997, 96/11/0267 oder VwGH vom 15. Dezember 1995, 95/11/0318).
Dies macht die belangte Behörde auch nicht. An keiner Stelle des angefochtenen Bescheides begründet die Behörde ihre Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch den Beschwerdeführer mit dessen fortgeschrittenem Alter, sondern stützt die Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen auf den Unfall vom 26. September 2023 und somit auf dessen fachliche Befähigung im Zusammenhang mit dem Lenken des beim Unfall eingesetzten E-Autos.
Nach § 24 Abs. 4 FSG wäre in einem derartigen Fall ein Gutachten nach § 10 FSG einzuholen.

Nicht außer Acht gelassen werden darf jedoch, dass beim Beschwerdeführer eine bipolare Störung und somit eine nach der FSG-GV im Zusammenhang mit der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen relevante Erkrankung gegeben ist.
Psychische Krankheiten und geistige Störungen iSd § 13 schließen nicht schlechthin die Eignung zum Lenken von Kfz aus, sondern nur dann, wenn sie auf das Verhalten der betreffenden Person im Straßenverkehr, somit auf das Fahrverhalten, von Einfluss sein können (VwGH 24. 8. 1999, 99/11/0149).

Ob die festgestellte psychische Krankheit eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lässt, hat der Amtsarzt bei Erstattung des Gutachtens gemäß § 8 Abs 2 FSG unter Berücksichtigung der psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme zu beurteilen (VwGH 2. 3. 2010 ZVR 2010/152).

Gegenständlich hat der Beschwerdeführer eine fachärztliche Stellungnahme vorgelegt, aus der hervorgeht, dass aus fachärztlicher Sicht das Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 zu befürworten ist.
Auf dieser Grundlage ist nunmehr ein amtsärztliches Gutachten zur Frage, ob die festgestellte psychische Erkrankung des Beschwerdeführers eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lässt, zu erstellen, womit die Aufforderung an den Beschwerdeführer unter Bezugnahme auf den im Beschwerdeverfahren hervorgekommenen neuen Sachverhalt (psychische Erkrankung), sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, geboten ist.

Damit ist im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß